

Elterninformation zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (**Masernschutzgesetz**) wurde von der Bundesregierung beschlossen und ist ab dem **01.03.2020** gültig.

Die neuen Regelungen zum **Nachweis** einer Masernschutzimpfung gelten für **alle** Kindertageseinrichtungen. Bitte beachten Sie das beigefügte Informationsschreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (**318.Newsletter**).

Stichtag 01.03.2020

Betrifft nur Kinder, die ab diesem Datum **neu** in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Stichtag 31.07.2021

Bis zu diesem Tag **muss spätestens** ein Nachweis für **alle** Kinder vorgelegt werden, die vor dem **01.03.2020** in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden.

Bitte legen Sie den entsprechenden Nachweis in der Kita vor.

Folgende Dokumente gelten als Nachweis:

- Impfausweis
- Gelbes Kinder - Untersuchungsheft
- Ärztliche Bescheinigung darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- Ärztliche Bescheinigung, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann

Kinder, für die kein Nachweis vorliegt, dürfen **nicht** in einer Kindertageseinrichtung **aufgenommen und betreut** werden.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie sich vertrauensvoll an die jeweilige Leitung ihrer Einrichtung wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Karla Cole und Kirsten Engstfeld
BRK Freising, Bereich Kindertagesstätten
Freising, 13.2.2020
Anlage. 318. Newsletter StMAS